

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 17

01.04.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen und von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige vom 01.04.2021, Az. 56-5304.7

76

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachung über die Testpflicht von Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV zur Bekämpfung der übertragbaren Coronaviruserkrankung COVID 19 bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 01.04.2021, Az. 56-5304.7

77

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen und von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige
vom 01.04.2021, Az. 56-5304.7**

Aufgrund § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 224) geändert worden ist, macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bekannt:

1. Am 01.04.2021 beträgt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl¹ an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert **148,6**.
2. Damit treten folgende Regelungen in Kraft:
 - a. **Schulen**
Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 findet
 - in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
 - an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.
 - b. **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**
Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 05.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft.

Hinweise:

Die in dieser Bekanntmachung genannten Regelungen gelten für die Woche vom 05.04.2021 bis zum Ablauf des 11.04.2021, auch wenn im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die 7-Tage-Inzidenz innerhalb dieser Woche den Wert 100 unterschreitet.

Neumarkt i.d.OPf., 01.04.2021

Dünzkofer
Regierungsrat

¹ maßgeblich für den Inzidenzwert sind die tagesaktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) (abrufbar unter <http://corona.rki.de>)

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Bekanntmachung über die Testpflicht von Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1
Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV zur Bekämpfung der übertragbaren
Coronaviruserkrankung COVID 19 bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von
100 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
vom 01.04.2021, Az. 56-5304.7**

Aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist, macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bekannt:

1. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen (30.03.2021: 170,9, 31.03.2021: 162,0 und 01.04.2021: 148,6) überschritten.
2. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. tritt deshalb folgende Regelung in Kraft:
 - a. Testung der Beschäftigten**
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 wird eine Testung der Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung vom 31.03.2021 außer Kraft.
Sobald die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 100 liegt, wird das Unterschreiten dieses Wertes amtlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-171/> eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Neumarkt i.d.OPf., 01.04.2021

Dünzkofer
Regierungsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 17 vom 01.04.2021